



B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan der Stadt Goslar

**Nr. 501.4 „Rathausstraße Hahnenklee“,
4. teilw. Änderung im vereinfachten Ver-
fahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: § 13 BauGB (Satzungsbeschluss)

I N H A L T :

- I. Anlass**
- II. Bisherige Rechtslage, Ausgangs-
situation**
- III. Bestand**
- IV. Ziel und Zweck der Bebauungsplanän-
derung**
- V. Einzelheiten der Planung**
- VI. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- VII. Kennzeichnungen**
- VIII. Nachrichtlich übernommene Festset-
zungen**
- IX. Umweltbericht**
- X. Flächenaufteilung**
- XI. Kosten und Finanzierung**

I. Anlass

Ausgelöst wird die Bebauungsplanänderung durch den geplanten Ausbau des Parkplatzes Am Bocksberg für mehr Pkw-Plätze, Reisebusse, Wohnmobile und einen Standort für einen Kiosk mit Imbissraum und öffentlicher Toilette. Der bisherige B-Plan lässt vor allem die letztgenannten Nutzungen nicht zu.

II. Bisherige Rechtslage, Ausgangssituation

Mit der zweiten Änderung des B-Planes „Rathausstraße, Hahnenklee“ (rechtsverbindlich seit 12.04.1984) wurde u. a. der Ausbau der Straße Am Bocksberg mit der neuen Parkplatzzufahrt und die Neuaufteilung des Parkplatzes für 191 Pkw und 6 Reisebusse vorbereitet.

Zu diesem Ausbau ist es bisher nicht gekommen, vor allem, weil der Bau eines Großparkplatzes am Ortseingang als vordringlicher eingestuft worden war. Dieser ist aber noch nicht absehbar, da er um ein Vielfaches höhere Kosten verursachen würde und die Landesforstverwaltung als Eigentümerin der Fläche einem Verkauf oder Tausch erst zustimmen will, wenn das Planverfahren in eine konkrete Phase getreten ist. Zudem wird der Wert des dortigen Waldes aus mehreren Gründen recht hoch eingeschätzt.

III. Bestand

Der Parkplatz Am Bocksberg ist die größte öffentliche Parkfläche im Stadtteil Hahnenklee. Die Zufahrt ist zwar inzwischen als Asphaltstraße mit gepflastertem Gehweg ausgebaut, der Platz selbst verfügt aber nur über eine wassergebundene Befestigung, die bei feuchtem Wetter sehr aufweicht, und er ist bisher unbeleuchtet. Da die Parkplatzaufteilung fehlt und das Parken daher relativ ungeordnet vonstatten geht, können z. z. nur etwa 120 Pkw und 4 Reisebusse abgestellt werden, wobei die östliche Erweiterung im Bereich der alten Rodelbahn ebenfalls noch nicht realisiert ist. Seit einigen Jahren hat dieser Parkplatz wesentlich an Bedeutung gewonnen, da der Privatparkplatz der Bocksbergseilbahn gebührenpflichtig gemacht wurde und damit erheblich weniger frequentiert wird als früher. Zum anderen sind durch den Ausbau der Fußgängerzone Parkmöglichkeiten entfallen. Beide Maßnahmen führten zu einer Verdrängung des ruhenden Verkehrs auf den günstig gelegenen Parkplatz Am Bocksberg.

IV. Ziel und Zweck der B-Plan-Änderung

Hahnenklee ist als heilklimatischer Kurort und Wintersportort auf ausreichend Parkmöglichkeit angewiesen, denn die Gäste reisen überwiegend mit dem eigenen Pkw oder mit Bussen an. Nur ein geringer Prozentsatz kommt mit der Bahn in Goslar an, wo er in den Linienbus umsteigen muss. Da - wie schon ausgeführt - der Großparkplatz am Ortseingang von Hahnenklee noch nicht realisiert werden kann, muss vordringlich die Kapazität des Parkplatzes Am Bocksberg erhöht und ein Ausbaustandard erreicht werden, der die Benutzung witterungsunabhängig macht.

Der Parkplatz muss daher folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Optimierung der Anzahl an Pkw-Parkplätzen,
- b) Parkmöglichkeiten für Wohnmobile, denn dieser Gästekreis ist entgegen früheren Vorstellungen ebenfalls willkommen,
- c) Parkmöglichkeiten für Reisebusse,
- d) Ver- und Entsorgungsstation für Wohnmobile,
- e) öffentliches WC,
- f) Kiosk mit Imbissraum.

Die Optimierung der Parkmöglichkeiten für Pkw und Busse war bereits mit Inhalt des Verkehrskonzeptes Hahnenklee von 1992 (SV 33/92, Ratsbeschluss vom 23.06.92) . Außerdem ist der gesamte Anforderungskatalog mit Ausnahme des Kiosk 1999 in die Prioritätenliste über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen unter den Nummern 1.5 und 2.4 mit der Priorität 2 aufgenommen worden.

Für den Kiosk mit Imbissraum liegt eine konkrete Bewerbung eines Hahnenkleer Gastronomen vor. Die Funktion „öffentliches WC“ lässt sich hier nur realisieren, wenn der Betreiber des Kiosk seine WC-Anlagen, die er für diese „Minigaststätte“ ohnehin benötigt, während der Öffnungszeiten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Ein selbstständiges öffentliches WC ist bei der unterschiedlichen Frequentierung hier wirtschaftlich nicht vertretbar.

Da die erweiterten Anforderungen an den Parkplatz im Rahmen des rechtsverbindl. B-Planes 501.2 nicht realisierbar sind, muss dieser abermals in diesem Gebietsteil geändert werden. Allerdings bewegen sich die Änderungen im bisherigen Geltungsbereich und auch die Art der Nutzung bleibt im Grundsatz bestehen. Die Änderung der Parkplatzaufteilung und die zusätzlichen Nutzungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, so dass die Änderung im sog. vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Benachbarte Grundstückseigentümer sind nicht betroffen.

V. Einzelheiten der Planung

V.1 Parkplatz

Der Entwurf enthält in Schleifenform geführte 6 m breite Fahrgassen für Zwei-Richtungsverkehr, die ein zügiges Aufsuchen und Verlassen des Parkplatzes ermöglichen.

Geplant sind auf den öffentlichen Parkplatzflächen 165 PKW-Plätze, 10 Wohnmobil-Plätze und 4 Bus-Plätze.

Damit wird die Kapazität gegenüber dem derzeitigen Zustand um 45 PKW-Plätze und 10 Wohnmobil-Plätze erweitert. Die 2. B-Planänderung kann nicht als Vergleich herangezogen werden, da in dieser Planung kein Kiosk vorgesehen war.

Die Befestigung der Parkplatzflächen (ohne Fahrgassen) muss möglichst in Rasenfugenpflaster erfolgen, da wegen des knapp dimensionierten Regenwasser-Kanals möglichst wenig Oberflächenwasser abfließen soll. Ersatzeise oder in Verbindung damit sollen in den Randbereichen Versickerungsmulden angelegt und – falls erforderlich – zusätzliche Rückstaumaßnahmen vorgesehen werden.

V.2 Mischgebiet

Diese Fläche ist für folgende Aufgaben bemessen:

Kioskgebäude mit Imbissraum und öffentlich nutzbarem WC, Freifläche für die Außenbewirtschaftung und Treffpunkt für Reise- und Wandergruppen. Für diese Nutzung wird ein Mischgebiet gem.§6 BauNVO festgesetzt, wobei die ausnahmsweise zul. Vergnügungsstätten des § 4a Abs.3 Nr.2 (das sind die sog. kleinen Vergnügungsstätten wie Spielhallen u.ä.) ausgeschlossen werden. Vorrangig ist hier die Funktion als Sammelpunkt und Rastmöglichkeit.

Aus optischen Gründen sollen Nebenanlagen wie Leergutbereich, Abfallsammelbehälter u.ä.in den Hauptbaukörper integriert werden.

Die zeichnerischen Festsetzungen (1 Vollgeschoss, offene Bauweise, überbaubare Fläche) ergeben sich aus der Aufgabenstellung, nähere Angaben sind hier entbehrlich.

V.3 Grünordnung

1. Allgemeines

Zur Durchgrünung des Parkplatzes werden die bestehenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünstreifen in etwa beibehalten, sie dienen in einer Breite von 3,00 m im

Winter auch als Schneelagerflächen. Im Ostteil des Parkplatzes hat sich die Durchgrünung gegenüber der Planung von 1984 verringert, dieses Defizit wird durch die nachfolgenden zusätzlichen Grünordnungsmaßnahmen in den Randbereichen ausgeglichen:

**2. Naturschutz- und Landschaftspflege,
(Stand: 04.04..03)
Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.**

Bei Änderungen von Bebauungsplänen muss nach §1a BauGB die Eingriffsregelung nach §19 BNatSchG angewendet werden. Eingriffe, welche bereits auf der Grundlage von bestehenden Bebauungsplänen zulässig sind, oder bereits erfolgt waren, sind auf der Grundlage der neuen B-Planänderung nicht mehr auszugleichen (vgl. § 1a (3) letzter Satz BauGB).

Darum werden die bereits zulässigen Eingriffe den neuen geplanten Eingriffen gegenübergestellt. Nur die neu hinzukommenden Eingriffsflächen müssen dann auf der Grundlage des neuen, vorliegenden Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Gegenüberstellung der bisher zulässigen Eingriffe und der jetzt möglichen Eingriffe

Tabelle 1

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Bisherige Planung von 1984 m ²	Neue Planung m ²	die Eingriffsflächen	
				verringert sich:	erhöht sich:
1	Zufahrtsstraße mit Gehweg (bereits ausgebaut)	950	920	- 30	-
2	Parkplatzfläche ohne gliederndes Grün	5.845	5.600	- 245	
3	Kioskgebäude mit Außenbereich	-	630		+630
4	Trafo	25	25	- 25	+/-
5	Wanderwege wassergebunden befestigt (Bestand)	575	575		+/-
6	Grünflächen innerhalb des Parkplatzes	715	600	- 115	
7	Grünflächen im Randbereich	3.435	3.220	- 215	
	Gesamtfläche des Plangebietes	<u>11.545</u>	<u>11.545</u>		
zusätzliche Eingriffsfläche =				+330 m²	
davon Versiegelung = 204 m² (630 x GRZ 0,8 = 504 -30 - 245 - 25)					

Die Grünfläche verringern sich entsprechend (330m²).

Nicht nur der Bau eines Parkplatzes ist bereits auf der Grundlage des bisherigen B-Planes vom 12.04.1984 festgesetzt worden, sondern auch die Anlage von Grünflächen als „öffentliche Grünflächen mit Schutzpflanzung“. Diesen Grünflächen sind jedoch nach dem alten Baurecht (1984) keine Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht zugeordnet worden. Darum können sie im vorliegenden B-Plan als „Flächen für (Ausgleichs-) Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur- und Landschaft“ herangezogen werden.

Auf der Grundlage des vom Rat am 7.03.2000 zur Anwendung beschlossenen NLÖ-Verfahrens sind die gepl. Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes wie folgt zu bewerten und auszugleichen:

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

330 m² (vgl. Tab. 1) Brachflächen, Laubwald mit geringen Nadelbaumanteil als Lebensraum, verdunstungs- und klimarelevante Vegetation und als Abschirmung der Skiabfahrt gegenüber dem Parkplatz.

Wertstufe vorh. : 1 (Laub/Nadelwald, Bracheflächen)

nachher: 3 (Parkplatz)

Eingriffe werden durch Überbauungen verursacht.

Der Eingriff wird ausgeglichen durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu einer vorh. Grünfläche.

660 m² (330 x 2 Wertstufen)

Wertstufe vorh.: 2 (Fichtenbestand)

nachher: 1 (natürl. Laubwald)

Maßnahmen: Beseitigung der gesamten Fichten (ca. 30 Stück, Stammdurchmesser ca. 50 – 60 cm). Die Fläche wird danach der natürl. Sukzession überlassen. Förderung des natürl. Laubbaum – Samenanfluges (überwiegend Bergahorn) und deren Keimbedingungen durch Verbesserung der Belichtung.

Schutzgut Boden

204 m² (vgl. Tab.1) schwach überprägter, seit langem brachliegender und ungenutzter Boden unter Bracheflächen und Waldflächen als offener, belebter Boden mit guter Versickerung und gutem Filtervermögen.

Wertstufe vorh.: 1

nachher: 3 (befestigter Parkplatz)

Eingriffe als Überbauungen/Versiegelungen von Böden der Wertstufe 1 sind mit dem Faktor 0,5 auszugleichen:

102 m² (204 m² x 0,5)

Wertstufe vorh.: 2

nachher: 1

Maßnahmen: In erster Linie müssen an anderer Stelle Flächen entsiegelt und renaturiert werden. Da diese nicht zur Verfügung stehen, können als Alternativlösung auch Flächen aus einer intensiven Nutzung genommen und renaturiert werden. Intensiv genutzte Flächen stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Der Eingriff wird ausgeglichen durch folgende Maßnahmen :

Beseitigung der gesamten Fichten (ca. 30 Stück). Durch die vollständige Entfernung wird die vorh. Versauerung des Bodens durch Fichtennadelstreu zunächst reduziert und dann gestoppt. Die natürl. Wiederansiedlung eines natürlichen Laubwaldes ermöglicht dann eine Regeneration/Aufbau des Bodenlebens.

Durch die Entfernung der vorh. Fichten wird die Belichtung der Fläche verbessert, sodass sich bereits im Kronenschatten der Fichten vorhandene Laubgehölzsämlinge (Ahorn, Eschen, Birken, Holunder) und die z.T. vorhandene Krautschicht dichter entwickeln werden. Diese dauerhafte, dichte, standortangepasste sich natürlich entwickelnde Vegetationsdecke verhindert einen direkten Kontakt mit belasteten Boden.

Schutzgut Wasser

204 m² versickerungsfähiger Boden unter Laubwald/Nadelwald u. Bracheflächen.
Wertstufe vorh.: 1
nachher: 2 (Parkplatz)

Eingriffe werden durch die Überbauung/Versiegelung verursacht.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann weitestgehend ausgeglichen werden, durch die Anlage der Einstellplätze mit Rasenfugensteinen (ca. 6.520m²). Überschüssiges, abfließendes Wasser wird in muldenartig ausgebildete Grünstreifen (mit vorh. Bäumen) geleitet und in Anstaurinnen mit höher gelegten Überläufen. Der danach noch verbleibende Anteil der durch die Versickerungs- und Anstauraßnahmen reduzierten Wassermenge wird dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Eine geringfügige qualitative Verbesserung des versickernden Wassers im Bereich der Sukzessionsfläche (s. Schutzgut Arten- u. Lebensgemeinschaften) wird durch die Beseitigung der dort vorh. Fichten und den damit einhergehenden Abbau der sauren Fichtennadelstreu erreicht.

Schutzgut Luft/Klima

204 m² verdunstungsrelevanter Laubwald/Nadelwald mit Bracheflächen.
Wertstufe vorher: 2
nachher: 3

Eingriffe werden durch die Beseitigung des Waldes (Überbauung/Versiegelung) verursacht.

Der Eingriff wird durch folgende Maßnahme minimiert:
Förderung der Verdunstungsrate durch Pflanzung einer Laubbaumreihe an der Zufahrtböschung. Ein vollständiger Ausgleich wäre durch Entsiegelung/Renaturierung anderer Flächen möglich. Es stehen jedoch keine Entsiegelungsflächen zur Verfügung.

Schutzgut Landschaftsbild

330 m² Laub/Nadelwald, Abschirmung der Skiabfahrt gegenüber dem Parkplatz.
Wertstufe vorher: 2
nachher: 3

Eingriffe werden durch die Beseitigung des Laub/Nadelwaldes als Abschirmung verursacht.

Der Eingriff wird ausgeglichen durch folgende Maßnahmen:

- Durch die Umstrukturierung des vorh. düsteren Monofichtenwaldes, bzw. durch das Entfernen der vorh. Fichten und die Förderung des natürl. Laubbaum-Samenanfluges.
 - Durch die Pflanzung einer zusätzlichen Laubbaumreihe (sechs Bäume) in der Böschung zur Parkplatzzufahrt auf der schattenabgewandten südlichen Seite der nördlich vorhandenen großen Fichtenreihe.
-

- Durch die zusätzliche Abschirmung der Parkplatzerweiterung gegenüber der vorh. Ski-abfahrt mit einer Gehölzpflanzung (z.T. außerhalb des Geltungsbereiches) aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen.

Das durch die Parkplatzerweiterung negativ veränderte Landschaftsbild wird durch die oben genannten Maßnahmen an einer anderen Stelle positiv beeinflusst und ausgeglichen.

Bis auf Eingriffe in das Schutzgut „Wasser“ und „Klima/Luft“ können alle Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Landschaftspflegerische Festsetzungen im Bebauungsplan

textliche Festsetzungen:

- 1.) Auf der Fläche (660m²) für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind die vorh. Fichten (ca. 30 Stück) vollständig zu entfernen, die Fläche ist der natürlichen Sukzession zur Förderung des natürl. Laubbaum – Samenanfluges zu überlassen. (§9 (2) Nr. 20 BauGB).
- 2.) Anlage der Einstellplätze mit Rasenfugensteine, Verfüllen der Fugen mit einem Boden-Samengemisch.
- 3.) Anlage des Grünstreifens (mit vorh. Bäumen) als Mulde.
- 4.) Anlage der Entwässerungsrinnen als Anstaurinnen mit höher gelegten Einläufen.

zeichnerische Festsetzungen:

- 1.) Pflanzung einer Laubbaumreihe in der vorh. Böschung der vorh. Parkplatzzufahrt mit sechs Bergahorn, Hochstämme, 3 x y, 14/16 cm. (§9 (2) Nr. 25a BauGB).
- 2.) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (660m² von Flurstück 25/3). (§9(2) Nr. 20 BauGB).
- 3.) Anlage einer Sichtschutzpflanzung zwischen Parkplatzerweiterung und vorh. Ski-abfahrt aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen (ca. 650 m²).
- 4.) Standort für einen Solitärbaum auf der Verkehrsinsel im Bereich der Busplätze

Kosten / Kostenumlage

ca. 30 Fichten, Stammdurchmesser ca. 60cm, schneiden und Entsorgung von Ästen und Stammholz. Die Stubben verbleiben. (Angebot vom 09.08.02).	6.840,00.€
6 Bergahorn, H., 3xv, 14/16cm Stu.	2.500,00 €
1 Solitärbaum, H., 3xv, 16/18 cm Stu	500,00.€
ca. 650 m ² standortheimische Strauchpflanzung	3.850,00.€
+ 16 % MWST	2.190,00.€
<hr/> brutto	<hr/> 15.880,00.€
aufgerundet	15.900,00.€

Diese Kosten sind vom Verursacher (Stadt) zu übernehmen. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Stadt (Abt. 6.3 und Abt. 6.4) veranlasst.

VI. Ver- und Entsorgungsanlagen

In der bereits vollständig ausgebauten Zufahrt befindet sich ein Regenwasserkanal, an diesen sollen die befestigten Parkplatzflächen mit angeschlossen werden (s. auch die Aussagen zu Parkplatzbefestigung im Abschn. V.1)

Das Kioskgebäude wird an den in geringer Entfernung befindlichen Schmutzwasserkanal in der Skiabfahrt (Bocksbergleitung) angeschlossen.

Für die Chemotoiletten-Entleerungsstation ist eine abflusslose Sammelgrube geplant, da bei einem Anschluss an den Schmutzwasserkanal nicht gesichert ist, dass die allgemeinen Einleiterparameter für Schmutzwasser immer eingehalten werden können.

Die Wasserversorgung erfolgt aus östlicher Richtung, da nach Aussage der Harz-Energie GmbH in der Skiabfahrt zwei Wasserleitungen verlegt sind.

Für das Mischgebiet werden Abwasserbeiträge für Schmutz- und Regenwasser anfallen.

VII. Kennzeichnungen

Nach dem Bodeninformationssystem des Landkreises Goslar sind im überplanten Bereich hohe Schwermetallbelastungen im Oberboden zu erwarten. So liegen die Bleigehalte zwischen 400 und 1000 mg/kg. Der überplante Bereich liegt im Teilgebiet 3 der Bodenplanungsgebietsverordnung Harz.

Die vorhandene und geplante Nutzung als öffentlicher Parkplatz mit Nebennutzungen und die flächendeckende Begrünung der angrenzenden Vegetationsflächen verhindern unmittelbaren Bodenkontakt von Menschen, sodass besondere Schutzvorkehrungen nicht erforderlich sind.

Nach Aussage des Landkreises liegen in der Nachbarschaft bergbauliche Anlagen (Stollen), die die Nutzung jedoch nicht beeinträchtigen dürften. Das Landesbergamt hat dies bestätigt (Planbereich liegt auf dem Morgenröther Gang), hat jedoch ebenfalls keine bergaufsichtlichen Bedenken.

VIII. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

VIII.1 Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Harz an, das durch Verordnung des Landkreises Goslar vom 07.05.2001 neu festgesetzt wurde. Die LSG-Grenze ist in den B-Plan übernommen worden.

VIII.2 Ferner liegt das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Grane“ der Wasserschutzzone III A (VO der Bezirksregierung Braunschweig vom 15.04.1971, geä.mit VO vom 20.04.1976). Besondere Anforderungen an den Ausbau des Parkplatzes und an die Infrastruktur des Kiosk-Gebäudes sind damit nicht verbunden.

IX. Umweltbericht

Die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - besteht nicht, da diese erst ab einer Flächengröße ab 100.000 m² vorgeschrieben ist. Außerdem wird die bisherige Nutzung in modifizierter Form übernommen.

Vorteilhaft für die Umwelt werden sich das öffentlich zugängliche WC und die Entsorgungsstation für Bus- und Wohnmobilttoiletten auswirken, da die Umgebung nicht mehr durch Fäkalien verschmutzt wird. Auch den benachbarten Gastronomiebetrie-

ben ist es nicht länger zuzumuten, dass ausschließlich und - wie in Gaststätten üblich- unentgeltlich die Toiletten benutzt werden.
Ansonsten sind die Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation bereits Gegenstand der bisherigen Bauleitplanung.

X. Flächenaufteilung (Ermittlung planimetrisch)

Lfd. Nr.	Nutzungsart	Bisherige Planung von 1984 m ²	Neue Planung m ²
1	Zufahrtsstraße mit Gehweg (bereits ausgebaut)	950	920
2	Parkplatzfläche ohne gliederndes Grün	5.845	5.600
3	Kioskgebäude mit Außenbereich	-	630
4	Trafo	25	-
5	Wanderwege wasser- gebunden befestigt (Bestand)	575	575
6	Grünflächen innerhalb des Parkplatzes	715	600
7	Grünflächen im Randbereich	3.435	3.220
	Gesamtfläche	<u>11.545</u>	<u>11.545</u>

XI. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten incl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind grob auf 800 000 € geschätzt worden.

Sobald die Planreife nach §33 BauGB erreicht ist, wird die Verwaltung einen Antrag zur Förderung aus EU-Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen stellen. Sofern Mittel zur Verfügung stehen, ist mit einer Bezuschussung von 50% des förderfähigen Anteils an den Gesamtkosten zu rechnen. Der Rest ist aus dem städt. Haushalt zu finanzieren.

Goslar, 25.06.2003

STADT GOSLAR
Fachbereich Planen und Bauen
Abteilung 5.2

Fritz Rösner

Verfahrensvermerk

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Goslar in öffentlicher Sitzung am 17.06.2003 beschlossen.

Goslar,

STADT

GOSLAR

Dr.Hesse
Oberbürgermeister